

22.04.2020

Marinas und Bootsverkehr an und auf den Gewässern des Landkreises

Die Eindämmungsverordnung regelt in § 6, dass Zusammenkünfte in Freizeiteinrichtungen verboten sind. Hierzu zählen auch jegliche Zusammenkünfte in Sportboot- und Yachthäfen wie Marinas.

§ 12 Abs. 2 S. 1 SARS-CoV-2-EindV untersagt das Betreten öffentlicher Orte. Auch die Wasserstraßen und anderen Gewässer sind öffentliche Orte in diesem Sinne. Über § 12 Abs. 3 Nr. 2 h) SARS-Co-V-2-EindV ist diese Beschränkung des Betretungsrechts für „Sport und Bewegung an frischer Luft, einschließlich des vorübergehenden Verweilens auf Freiflächen“ aufgehoben.

Das Land Brandenburg hat in seiner Pressemitteilung vom 17. April 2020 in Bezug auf „Wassersport“ ausgeführt, dass Motorboote, Segelboote, Surfbretter, Paddelboote, Ruderboote oder Stand-up-Paddling-Bretter unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden dürfen. Jedoch seien beliebte Ausflugsziele zu meiden, um nicht hier Ansammlungen zu erzeugen, die in der aktuellen Pandemielage nicht erlaubt sind. Es wird durch das Land zusätzlich erklärt, dass lokal oder auf Kreisebene aus besonderem Anlass weitergehende Festlegungen getroffen werden können.

In Anlehnung an die Pressemitteilung der Landesregierung vom 17. April 2020 wird daher eine Begrenzung auf eine Bootsgröße dergestalt vorgenommen, die es von der Ferne aus ermöglicht, die Personenanzahl im Boot zu überblicken und die auf eine Personenanzahl von ein bis zwei (haushaltsfernen) Personen mit einem möglichen Abstand von 1,50 m oder maximal fünf haushaltsangehörigen Personen ausgelegt ist. Dies umfasst z. B. kleine Motorboote in der Größenordnung der nachfolgend benannten Beispiele, Optimisten-Jollen, Kajaks, Kanadier, Kanus und andere Paddelboote, Ruderboote, kleinen Segelbooten oder Stand-up-Paddling-Bretter, Surfbretter u.Ä.

Was ist erlaubt und was nicht?

1. Bootsausflüge mit Bootsgrößen wie Optimisten-Jollen, Kajaks, Kanadier, Kanus und andere Paddelboote, Ruderboote sowie kleinen Motorbooten in dieser Größenordnung, kleinen Segelbooten oder Stand-up-Paddling-Bretter, Surfbretter u.Ä. sind gestattet. Dies gilt sowohl für Boote, die an einem privaten Liegeplatz außerhalb einer Marina liegen, als auch für Boote, die innerhalb einer Marina liegen und von den Bootseignern für „Sport und Bewegung“ genutzt werden möchten. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsgebote des § 11 SARS-CoV-2-EindV müssen auch hier eingehalten werden. Diese Bootsgrößen dürfen entsprechend

auch ein- und ausgewassert werden.

2. Marinas sind als Yacht- und Sportboothafen „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ im Sinne des § 6 SARS-CoV-2-EindV. „Zusammenkünfte“ in Marinas sind nach dieser Norm untersagt, d.h. es darf zu keinerlei Ansammlungen an, auf den Booten oder auf dem Gelände kommen, § 12 Abs. 4 Satz 1, § 11 SARS-CoV-2-EindV ist auch hier strikt zu beachten. Für die Einhaltung dieser Regeln ist auch nach den Bußgeldvorschriften der Marinabetreiber verantwortlich.

Zugelassen sind – auch auf dem Gelände der Marinas – Wartungs-, Reparatur- und Winterlagerarbeiten an den Booten durch das Betriebspersonal der Marinas, Bootseigner sowie entsprechend beauftragte Drittfirmen. Diese Arbeiten haben außerhalb von Vereinsaktivitäten und ohne Zusammenkünfte z. B. in Winterlagerhallen stattzufinden.

Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist auch das Kranen der Boote für Reparatur-, Wartungs- und Winterlagerarbeiten möglich. Insofern ist auch gestattet, dass der Bootseigner sein Boot durch Verladen auf einen Trailer von dem Betriebsgelände der Marina abholt, um es zur Reparatur an einen anderen Ort zu verbringen.

Hat eine Marina/Werft mehrere Standorte so ist es zulässig innerbetriebliche Überführungen von Schiffen und Komponenten von Schiffen auf dem Wasserweg von einem betrieblichen Standort zum anderen betrieblichen Standort durchzuführen. Hier ist jedoch der direkte Weg einzuhalten und es sollte eine schriftliche Mitteilung über den Ausgangs- und Zielort und den Grund der Fahrt unter Angabe des Datums, Uhrzeit der Abfahrt mitgeführt werden, die auf Verlangen der Ordnungsbehörden oder Polizei vorzuzeigen ist. Zudem sollte die Fahrt den örtlichen Ordnungsbehörden oder Polizei/Wasserschutzpolizei mit den benannten Angaben angezeigt werden.

Bootseigner, die einen privaten Liegeplatz außerhalb der Marina haben, dürfen ihr Boot – auch Motorboote größerer Bootsklassen - auf dem Wasserweg einmalig und auf direktem Weg zu diesem Liegeplatz überführen. Hierbei ist jedoch schriftlich durch die Marina mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass der Bootseigner angegeben hat, dass es sich um eine Überführungsfahrt zum Liegeplatz handelt, der Name des Abfahrtsortes und die Adresse des Zielliegeplatzes sowie das Datum und die Uhrzeit der Abfahrt sind zu vermerken. Diese Bestätigung ist den Ordnungsbehörden/Polizei bei einer Kontrolle vorzulegen. Solche Überführungsfahrten dürfen ausschließlich durch den Bootseigner und einer weiteren haushaltsfernen Person bzw. dem Bootseigner und maximal 4 haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden. Zudem sollte diese Fahrt den örtlichen Ordnungsbehörden oder Polizei/Wasserschutzpolizei mit den benannten Angaben angezeigt

werden. Für diese gewerblichen Zwecke ist den Marinas auch das Kranen gestattet.

3. Die Nutzung ggf. weiterer Angebote der Marina durch andere Gäste, z. B. in Gestalt der Vermietung/Anmietung von Paddelbooten oder motorisierten Sportbooten ist nicht gestattet. Insofern gilt § 3 Abs. 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV, dass die Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten für den Publikumsverkehr zu schließen sind.
4. Unterhält eine Marina gastronomische Einrichtungen, so gilt für diese dasselbe wie für andere Gaststätten nach § 7 Abs.1 S. 1 SARS-CoV-2-EindV. Sie sind geschlossen zu halten, können aber im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf sowie über Lieferdienst ihre Speisen anbieten.
5. Übernachtungen auf Booten auf Gewässern ist nicht gestattet. § 12 Abs. 3 Nr. 2 h) SARS-Co-V-2-EindV erlaubt insofern nur das vorübergehende Verweilen auf Freiflächen – hier der Freifläche Gewässer.

Allgemein sollte beachtet werden, dass es in der aktuellen Pandemiesituation um das Begrenzen von Kontaktmöglichkeiten geht um die Verbreitung des Virus einzuschränken. Die Gewohnheiten sollen sich auf das Wesentlichste beschränken. Bootsausflüge zu Freizeit Zwecken zählen hier sicherlich nicht zu den existenznotwendigsten Tätigkeiten. Auch vor dem Hintergrund, dass Kinderspielplätze geschlossen wurden und selbst eigene Verwandtschaft in Pflegeheimen und anderen Wohnformen aktuell nicht besucht werden soll, verdeutlicht, dass der Gesellschaft gerade soziale Zurückhaltung abverlangt wird.

Bootsausflüge zu Freizeit Zwecken fügen sich in die aktuelle Lage nicht ein. Hinzukommt, dass die Maßnahmen nach wie vor nur einen überschaubaren Zeitraum bis 8. Mai 2020 erfassen. Auch in zeitlicher Hinsicht hält sich die Einschränkung der eigenen Entfaltungsmöglichkeiten damit in Grenzen.

[Auslegungshilfe Boote](#) (PDF, 148 kB)

Auslegungshilfe zur SARS-CoV-2-EindV vom 17. April 2020